Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(20)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
23.11.2026

Deutsche Rentenversicherung Bund

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 23.11.2026

anlässlich der Öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages

am 25. November 2026

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz)
BT-Drucksache: 21/8869

b) Antrag der Fraktion der AfD Pflegeversicherung strukturell reformieren – Pflege finanzieren anstatt Familien belasten
BT-Drucksache: 21/8553

c) Antrag der Fraktion der AfD Solidität der Pflegeversicherung sichern – Kriminelle Netzwerke zerschlagen, Versicherungszweige zusammenführen und Pflegebetrug unterbinden
BT-Drucksache: 21/8918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Krisenresilienz in der Pflege stärken – Häusliche und stationäre Pflege verlässlich auf Krisen vorbereiten
BT-Drucksache: 21/6344

e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nachhaltige Pflegereform – Die sozialen Pflegeversicherung zukunftsfest machen BT-Drucksache: 21/8398

f) Antrag der Fraktion Die Linke Pflegeversicherung solidarisch und bedarfsgerecht ausrichten
BT-Drucksache: 21/5828

g) Antrag der Fraktion die Linke Pflegende An- und Zugehörige unterstützen – Pflegelohn einführen
BT-Drucksache: 21/6361

h) Antrag der Fraktion die Linke Verhinderungspflege erhalten und stärken – Vertraute Pflege sichern, Angehörige entlasten BT-Drucksache: 21/8927

i) Antrag der Fraktion die Linke Alltagshilfen sichern statt Leistungen kürzen – Umwandlungsanspruch und Entlastungsbetrag erhalten BT-Drucksache: 21/8928

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz) BT-Drucksache: 21/8869

A. Einleitung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz) sollen die Finanzen der sozialen Pflegeversicherung (SPV) stabilisiert und die Versorgung der Menschen verbessert werden. Dafür wird ein stärkerer Fokus auf die Prävention von Pflegebedürftigkeit gelegt. Zudem sollen Angehörige entlastet, die Leistungsansprüche vereinfacht und der Zugang gebündelt werden. Zu dem Gesetzentwurf nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Einzelnen wie folgt Stellung:

B. Zu einzelnen Regelungen des Entwurfs

Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose (Artikel 1 Nr. 48 c); § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI-E)

Die Erhöhung des Beitragszuschlags für kinderlose Versicherte um nunmehr 0,3 Prozentpunkte verstärkt die Belastung der Beitragszahlenden. Davon sind Rentnerinnen und Rentner besonders betroffen, da sie den Beitrag zur SPV allein tragen müssen.

Aufhebung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehe- oder Lebenspartnern (Artikel 2 Nr. 10; § 55c SGB XI–E)

Mit § 55c SGB XI-E soll die neu eingeführte Beitragserhebung für bestimmte familienversicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung auch für die gesetzliche Pflegeversicherung nachvollzogen werden. Der Gesetzesentwurf sieht insofern einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,52 Prozentpunkten für die SPV vor, wenn Ehegatten oder Lebenspartner beitragsfrei mitversichert sind. Die Regelung verweist insoweit auf die entsprechende Regelung des § 242b Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Ab. 2 bis 5 SGB V; beide Regelungen sollen zeitgleich in Kraft treten.

Die der gesetzlichen Krankenversicherung nachgebildete Erhebung eines Beitragszuschlags und das gleichzeitige Inkrafttreten vereinfachen eine Umsetzung durch die Deutsche Rentenversicherung.

Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Artikel 3 Nr. 4 a) bis c); § 20c SGB V-E)

Derzeit können Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter sowohl Präventionsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen als auch der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, sofern erste gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden könnten. Präventionsleistungen der Rentenversicherung richten sich dabei nach dem Auftrag der Rentenversicherung, der die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit zum Ziel hat. Die geplante Änderung des § 20c SGB V hat allerdings das Potential, das Angebot einseitig hin zu den Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu verschieben, weil die Beurteilung, ob eine leistungsbegründende Beeinträchtigung vorliegt, künftig im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen werden soll. Die geplanten Regelungen bergen damit das Risiko, dass die Kosten für Präventionsleistungen einseitig auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verlagert werden. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Einordnung, ob die ersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen die ausgeübte Beschäftigung gefährden könnten, deshalb auch weiterhin allein durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beurteilt werden. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass Präventionsleistungen auf Versicherte mit hohen Risiken und Bedarfen im Hinblick auf die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit fokussiert und damit dem Auftrag der Rentenversicherung entsprechend von dieser getragen werden. Diese Voraussetzung darf nicht aufgeweicht werden. Aus diesem Grund spricht sich die DRV Bund für die Streichung aller Neuregelungen des § 20c SGB V-E aus.

Aufhebung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen über der Regelaltersgrenze (Artikel 6 Nr. 1, § 3 Satz 4 SGB VI-E)

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die eine Rente wegen Alters beziehen, können nach geltendem Recht nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch den Verzicht auf einen minimalen Bruchteil der Rente und deren Zahlung als Teilrente mit der Pflegtätigkeit weitere Anwartschaften in der Rentenversicherung erwerben. Nach dem Gesetzentwurf sollen nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die eine Altersrente beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Voll- oder Teilrente handelt, zukünftig nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr rentenversicherungspflichtig sein. Dies stellt eine sozialpolitische Entscheidung dar. Die DRV Bund weist darauf hin, dass damit pflegende Angehörige im Rentenalter für ihre Pflegetätigkeit keine Anwartschaften in der Rentenversicherung mehr erwerben können. Nach den Angaben im Gesetzentwurf würde der Wegfall der Pflegebeiträge von

Pflegepersonen zu Mindereinnahmen im Bereich der Rentenversicherung in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr führen (vgl. Drs. 21/8869, Tabelle auf S. 7).

Da mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst kurz vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Neuregelung zu rechnen sein wird, wird es den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen nicht möglich sein, die betroffenen Pflegepersonen rechtzeitig über die Rechtsänderung zu informieren und die Beitragszahlung einzustellen. Zudem können die Pflegepersonen, die sich bewusst für einen Teilrentenbezug entschieden haben, damit für sie aus der Pflegeversicherung Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung die Umwandlung der Teilrente in eine Vollrente bei ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Die DRV Bund weist darauf hin, dass die kurze Übergangsfrist zu Aufwänden bei der Rückabwicklung bereits gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge als auch bei der Bearbeitung von rückwirkend gestellten Umstellungsanträgen der Rentenbeziehenden führen wird.

Hinsichtlich der Anträge b) bis i) besteht keine direkte Betroffenheit für die Deutsche Rentenversicherung, weshalb keine Stellungnahmen abgegeben werden.